



## » Steuertipps zum Jahresende »

### **Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Einnahmen und Ausgaben werden zumeist erst bei Bezahlung ergebniswirksam. Durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen kann der steuerliche Gewinn zulässigerweise beeinflusst werden. Es gibt dabei allerdings auch gesetzliche Einschränkungen, beispielsweise für längerfristige Mietvorauszahlungen. Auch zu erwartende Nachbemessungen von GSVG-Beiträgen können bereits im laufenden Jahr bezahlt und damit steuerlich verwertet werden, soweit es eine plausible Vorberechnung der Nachzahlung gibt.

### **Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern**

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern nur als Passivposten).

### **Umsatzgrenze für Kleinunternehmer**

Bis zu einer Jahres-Umsatzgrenze von EUR 30.000,00 sind Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit. Ist die Grenze vor Jahresende beinahe ausgeschöpft, kann durch ein Verschieben der Vereinnahmung weiterer Umsätze der Status als Kleinunternehmer bewahrt werden. Zu beachten ist auch, dass innerhalb von fünf Jahren ein einmaliges Überschreiten der Grenze um maximal 15 % zulässig ist. Die Umsatzgrenze ist als Nettogrenze gedacht, sodass auch Einnahmen von EUR 35.000,00 zu keiner Überschreitung führen, wenn für die Leistungen ein Steuersatz von 20 % anzuwenden wäre.

### **Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft**

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag. Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns zu, höchstens aber bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,00 (maximaler Freibetrag EUR 3.900,00). Übersteigt der Gewinn EUR 30.000,00, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

### **Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen**

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2016, steht eine Halbjahres-AfA zu.

### **Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für 2011**

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2011 aus.

### **Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern**

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2017 ohnehin geplant ist.

### **Steuerfreie (Weihnachts-)Geschenke und Feier für Mitarbeiter**

Betriebsveranstaltungen, wie beispielsweise Weihnachtsfeiern, sind bis zu EUR 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von EUR 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dies gilt auch für Teilzeitmitarbeiter und geringfügig beschäftigte Dienstnehmer. Bargeschenke sind allerdings immer steuerpflichtig.

### **Forschungsprämie**

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von nun 12 % (erstmalig für 2016, davor 10

%) der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt). Bei Auftragsforschung kann eine jährliche Forschungsprämie (12 %) in Höhe von maximal EUR 120.000,00 in Anspruch genommen werden. Bei der eigenbetrieblichen Forschung hat der Steuerpflichtige ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) vorzulegen.

### **Spenden**

Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2017 zu verschieben.

## **» Körperschaftsteuer: Senkung auf 20 %? »**

Man musste zweimal hinhören, um sicher zu gehen. Vor einigen Tagen hat der Sektionschef im Finanzministerium, DDr. Gunter Mayr, geäußert, dass im Ministerium über eine Senkung der Körperschaftsteuer von 25 % auf 20 % nachgedacht wird.

Als leidgeprüfter Unternehmer ist man – auch angesichts der reflexartigen Gegenstimmen aus Teilen der Politik – natürlich vorsichtig, was die Umsetzungschancen anbelangt.

Allerdings wurde in den letzten Jahren über derartige Maßnahmen nicht einmal ansatzweise diskutiert, sodass man diese Aussage mit etwas gutem Willen auch als positives Zeichen deuten kann, was wir hiermit auch tun wollen.

## **» Steuern für einen Maturaball? »**

Zur Frage, ob und welche Steuern bei der Veranstaltung eines Schulballs anfallen, hat das Finanzministerium eine aktuelle Information zur Verfügung gestellt. Die Antwort hängt davon ab, welche Rechtsform man für die Durchführung des Balls wählt.

### **Ballkomitee**

Ein Personenkomitee ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Für deren Entstehen reicht bloßes Tätigwerden. Setzt sich das Komitee bei jedem Maturajahrgang aus anderen Personen zusammen, ist der Maturaball zwar eine selbständige, auf Gewinnerzielung gerichtete – jedoch nur einmalige – Tätigkeit. Mangels Wiederholungsabsicht handelt es sich nicht um einen Gewerbebetrieb, sodass keine Einkommensteuer anfällt. Außerdem liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor, weshalb die Umsatzsteuer-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht ebenfalls entfällt.

### **Gemeinnütziger Verein?**

Damit ein Verein zu seiner Steuerbefreiung kommt, muss er sich einem gemeinnützigen (mildtätigen oder kirchlichen) Zweck widmen. Der Vereinszweck „Förderung des Maturaballs“ oder ähnliches ist nicht gemeinnützig (und schon gar nicht mildtätig oder kirchlich). Insofern führt eine Vereinsgründung ausschließlich zum Zweck „Maturaball“ nicht zum Ziel „Steuerbegünstigung“.

Auch wenn der Ball von einem schon bestehenden gemeinnützigen Verein, z. B. einem Elternverein, durchgeführt wird, gibt es für die Steuerbegünstigung einiges zu beachten:

- **Erstens muss der Maturaball in den Statuten des Vereins genannt sein, denn eine statutenwidrige Vereinstätigkeit würde zum Verlust der Gemeinnützigkeit und damit der Steuerfreiheit führen.**
- **Zweitens muss der beim Ball erzielte Gewinn für den gemeinnützigen Zweck des Vereins verwendet werden (Finanzierung der Maturareise der gesamten Klasse ist jedoch kein gemeinnütziger Zweck).**
- **Drittens ist darauf zu achten, ob der Ballbetrieb ein sogenanntes kleines oder großes Vereinsfest darstellt.**

Ein großes Vereinsfest ist eine begünstigungsschädliche Tätigkeit. Hier ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht zu beachten und es droht der Verlust der Gemeinnützigkeit, wenn der Umsatz aller begünstigungsschädlichen Betätigungen EUR 40.000,00 im Jahr übersteigt.

Sind alle Hürden genommen, bleiben trotzdem nur die ersten EUR 10.000,00 der Summe aller steuerpflichtigen Gewinne im Jahr steuerfrei, für den Rest ist Körperschaftsteuer abzuführen.

Außerhalb der begünstigten Vereinssphäre besteht zudem Belegerteilungs- und die Registrierkassenpflicht (bei einem Jahresumsatz von EUR 15.000,00, bei Barumsätzen von EUR 7.500,00).

## **» Wie sind Punsch- und Glühweinstände eines Vereins steuerlich zu behandeln? »**

Alle Jahre wieder kommen mit der Weihnachtszeit die Punsch- und Glühweinstände. Mit ihnen werden Einkünfte erzielt, die in der Regel einer Ertragsteuer unterliegen. Für einen Verein fällt grundsätzlich Körperschaftsteuer an. Jedoch gewährt das Gesetz Vereinen mit einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck unter gewissen Voraussetzungen Steuerfreiheit. Fragen

ECA-Monat 2016/11 S.2

zur Steuerfreiheit von Einnahmen eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereins aus einem Punsch- oder Glühweinstand beantwortet die Finanz in einer aktuellen Information.

### **Entbehrlicher Hilfsbetrieb**

Ein Punsch- oder Glühweinstand ist ein sogenannter entbehrlicher Hilfsbetrieb des Vereins, wenn der Spendensammelzweck eindeutig erkennbar ist. Das hat zur Folge, dass nur der Stand steuerpflichtig ist, der Verein selbst genießt weiterhin Steuerfreiheit. Die dem Verein unentgeltlich zugewendeten Gegenstände stellen keine steuerpflichtigen Einnahmen dar, sondern Spenden die dem Betrieb eingelegt werden.

Für den Gewinn aus dem entbehrlichen Hilfsbetrieb steht ein jährlicher Freibetrag von EUR 10.000,00 zur Verfügung. Wird der Freibetrag nicht verbraucht, kann er unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens zehn Jahre vorgetragen werden.

### **Gewinnermittlung**

Sind über den Betrieb eines Punsch- oder Glühweinstands nicht genügend Unterlagen vorhanden, kann sein Gewinn einfach mit 10 % der Verkaufserlöse veranschlagt werden. Werden die Getränke (und eventuell von Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellte Speisen) zu einem Preis weit über dem üblichen Marktpreis angeboten, ist der Mehrbetrag eine reine (steuerfreie) Spende und für die Gewinnermittlung unbeachtlich.